

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Rüdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Reudorf, Ortmannsdorf, Wülken St. Nicola, St. Jacob, St. Michael, Slangendorf, Thurm, Niedermüllern, Kubichnappel und Lirichheim

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Alteste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk
68. Jahrgang
Donnerstag, den 19. Dezember 1918
Verbreitete Zeitung im Amtsgerichtsbezirk
Nr. 295

Lichtenstein.

Stierverkauf, Bürgerschule, Donnerstag 3-5 Uhr, 361-1700, Abschnitt 13, Stück 55 Pfg. Es wird gebeten, das Geld einzeln mitzubringen!
Mehl, P.M.R. A, Abschnitt L 1, 50 Gramm und Dörgermüße, P.M.R. B, Abschnitt 11, 75 Gramm. Preis für Mehl und Dörgermüße, zusammen: 72 Pfg.

Marmelade, P.M.R. B, Abschnitt 12, 1/2 Pfund: 50 Pfg.
Die neuen Fleischbesatzkarten kommen Donnerstag, vorm. 9-12, nachmittags 3-5, Nr. 1-1000 und Freitag vorm. 9-12, nachmittags 3-5 Uhr, Nr. 1001-Ende gegen Vorlegung der Prokura zur Abgabe. Die Karten sind bis Sonnabend mittag bei den Fleischern abzugeben. Bei Nichterhalt der Karte erfolgt der Verkauf auf Fleisch.

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums
heute Mittwoch, den 18. Dezember 1918 abends 8 Uhr im Saale der „Goldenen Sonne“
Lichtenstein, am 18. Dezember 1918.
Der Stadtverordnetenvorsteher.

- Tagesordnung:**
1. Beratung des Ortsgesetzes der Stadt Lichtenstein über die Wahlen von Stadtverordneten.
Hierauf nichtöffentliche Sitzung.

Die Stadtverordnetenwahl

findet in Gallenberg Sonntag, den 5. Januar 1919 in der Zeit von 10 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. statt.
Die Stadt ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt worden.

Der I. Bezirk
Wahllokal: „Ratsteller“ — umfasst die Häuser Ortsteil-Nr. 5 bis mit 138 C (Wahlstätten-Nr. 1 bis mit 932).
Der II. Bezirk
Wahllokal: „Goldener Adler“ — umfasst die Häuser Ortsteil-Nr. 138 CC bis mit 222 E und alle nach dem 1. Dezember 1918 in Gallenberg zugezogenen Wahlberechtigten (Wahlstätten-Nr. 933 bis zur Schlingnummer).
Wahlberechtigt sind nur die in der Wählerliste verzeichneten Personen.

Wahlbar sind alle Wahlberechtigten.
An alle Wähler ergeht noch eine besondere schriftliche Bewachrichtigung, die bei der Wahl als Ausweis dient.
Spätestens bis zum 24. Dezember mittags 12 Uhr sind von den Wahlberechtigten Wahlvorschlagsblätter einzureichen, die von mindestens 30 Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein müssen (Name, Stand und Wohnung).

Die Vorschlagsliste darf nicht mehr Namen enthalten als Vertreter zu wählen sind, sie sind unter fortlaufender Nummer anzuführen. Die Vorgesetzten sind nach Familien- und Vornamen, Stand und Wohnung so zu bezeichnen, daß über ihre Person kein Zweifel übrig bleibt.
Der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags gilt als Vertreter des Wahlvorschlags dem Wahlkommissar gegenüber, der zweite Unterzeichner als Stellvertreter.

Die Stimmzettel müssen aus weißem Papier und 10x15 cm groß sein. Die Abgabe der Stimmzettel erfolgt in abgestempelten Briefumschlägen, die im Wahllokal anliegen.

Es wird Vorfrage getroffen werden, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeschadet in den Briefumschlag legen kann.

Jeder Wähler darf nur einen Stimmzettel abgeben, der mit einem der zugelassenen Wahlvorschläge übereinstimmen muß.
Nach Abschluß der Wahl — nachmittags 5 Uhr — dürfen nur noch die im Wahllokal bereits anwesenden Wähler von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.
Der Wahlkommissar.
Bürgermeister Brachtel.

Bekanntmachung

Anmeldung der Hunde zur Besteuerung betr.
Alle in Gallenberg wohnhaften Besitzer von Hunden werden hierdurch angefordert, bis zum 24. Dezember 1918 schriftlich oder mündlich an Kassenstelle anzugeben, wieviel Hunde sie besitzen.
Richtanmeldung zieht Poststrafe nach sich.
Der Bürgermeister.

Kurze wichtige Nachrichten.

* Eine Konferenz aktiver Unteroffiziere aus ganz Deutschland ist für die nächsten Tage nach Leipzig einberufen worden.

* Wie die „Mugsburger Abendzeitung“ zuverlässig erzählt, ist eine Reichsarbeitslosenversicherung in Vorbereitung. Von Bayern aus wird die Forderung gestellt, daß diese Arbeitslosenversicherung so gebildet wird, daß jeder, der nicht mind. 5000 Mark Jah-

reseinkommen hat, verpflichtet ist, der Versicherung beizutreten.

* Wie das Budapest Blatt „N. G.“ meldet, ist Generalfeldmarschall v. Radensky von der ungarischen Regierung interniert worden. Ein Vertreter der ungarischen Regierung teilte dem Feldmarschall mit, daß die Ententemächte auf seiner Internierung bestehen.

* Die „Kölnische Volkszeitung“ berichtet über die Besatzung der deutschen Verhältnisse.

bis zum 30. November 1918 die folgenden authentischen Zahlen: 100.000 Tote, 203.000 Vermisste, 618.000 Gefangene, 4.064.000 Verwundete.

* Bei einem serbischen Aufstand auf Magenta wurden von der kroatianischen Volksgarde 7 Offiziere und 280 Mann gefangen genommen.

* Die Pariser Vorbereitungen über den vorläufigen Frieden hofft man, in einer Woche beginnen zu können und daß dann die Sanftkonferenz in der darauffolgenden Woche zusammenzutreten wird.

Nr. 1138. v. Kl. Bezirksverband.

Fleischverteilung.

1. Für die Zeit vom 16. bis 22. Dezember wird an den üblichen Tagen Fleisch gegen Abgabe des Abschnittes „Q Fleischlose Woche“ verteilt werden. Eine Ausgabe von 10 einzelnen Fleischmarken für die Woche vom 16. bis 22. Dezember erfolgt nicht.

2. In den Wochen vom 23. bis 29. Dezember und 30. Dezember bis 5. Januar finden die Fleischverteilungen in den Städten am 24. und 31. Dez. statt.
Glanach, am 17. Dezember 1918.
Amtshauptmann Frhr. v. W. d. l.

Nr. 33. D.

Obdachlose Heeresangehörige.

Im Gasthof zur „Kohle“ in Ober-Lischheim ist eine Herberge für vorübergehend wohnungslose entlassene Heeresangehörige eingerichtet. Aufnahmen erfolgen gegen Bescheinigung der zuständigen Wohnortsgemeinden, die auch über nähere Aufnahmebedingungen Auskunft erteilen.
Glanach, am 17. Dezember 1918.
Freiherr v. W. d. l., Amtshauptmann.

Verkehr mit Tafel- und Wirtschaftsobst.

III.
Mit sofortiger Wirkung wird die Verordnung des Ministeriums des Innern über die Kernobsternte 1918 vom 17. Juli 1918 (Nr. 167 Sächs. Staatszeitung vom 20. Juli 1918) mit der Einschränkung außer Kraft gesetzt, daß lediglich der Verkehr mit Edelobst mit der Einschränkung der Bestimmungen der vorgenannten Verordnung auch weiterhin unterliegt. Edelobst darf also nur, insoweit es von der Landesstelle für Gemüse und Obst als solches ausdrücklich zugelassen worden ist, und nur für Gemüse und Obst als solches ausdrücklich zugelassen worden ist, und nur nach den von dieser angefertigten besonderen Grundbüchern abgegeben werden (§ 5 Abs. 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1918 in Verbindung mit I Abs. 5 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. August 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 184 vom 9. August 1918)).

II.
Der Verkehr mit Tafel- und Wirtschaftsobst wird innerhalb Sachsens völlig freigegeben mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen über Höchstpreise für Äpfel, Birnen und Pflaumen nach den Bestimmungen des Ministeriums des Innern vom 5. August 1918 und vom 21. September 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 221 vom 21. September 1918) auch weiterhin gelten.

In teilweiser Abänderung der Bestimmungen unter II der Verordnung vom 5. August 1918, die im übrigen in Kraft bleibt, werden für Tafeläpfel und Tafelbirnen bezüglich der Aufbewahrungszuschläge folgende Höchstpreise für den Monat Dezember festgesetzt:

Erzeugerhöchstpreis:	Großhandelspreis:	Kleinhandelspreis:
M. 44 —	M. 54 —	M. 69 — f. d. Str.

Für Wirtschaftsobst gilt der unter II der Verordnung vom 5. August 1918 in Verbindung mit der Verordnung vom 21. September 1918 festgesetzte Erzeugerhöchstpreis von M. 15.— für den Zentner und der Kleinhandelshöchstpreis von 30 Pfg. für das Pfund auch weiterhin.

III.
Außerländisches und außerdeutsches Kernobst darf im Kleinhandel nur in den vom Roumanalverband zum Verkauf solchen Obstes besonders zugelassenen Geschäften verkauft werden. Die zugelassenen Geschäfte sind als Verkaufsstellen für solches außerländisches und außerdeutsches Obst kenntlich zu machen, und dürfen nicht gleichzeitig mit sächsischem Obst handeln.

IV.
Tafelobst, insoweit es nicht als Edelobst zugelassen und nach besonderen Bestimmungen abgesetzt wird, sind alle gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Rohgenuss geeigneten Früchte unter Aufzeichnung sämtlicher kleinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte.

Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst sowie das aus den Tafelobstfrüchten abgesetzene Obst. Das Obst muß jedoch für die Herstellung von Marmeladen, zum Kochen und Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet sein.
Dresden, am 17. Dezember 1918.
Arbeits- und Wirtschaftsministerium. 2723 V G I

Der Bürgermeister.